

Satzung

Trägerverein des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf e.V.

in der Fassung des Beschlusses vom 31.01.2020

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§2 Vereinszweck.....	2
§4 Ordentliche Mitglieder	4
§5 Geborene Mitglieder.....	4
§6 Fördermitglieder.....	4
§7 Mitgliedsbeitrag.....	5
§8 Organe des Vereins	5
§9 Der Vorstand.....	5
§10 Mitgliederversammlung	6
§11 Satzungsänderung.....	7
§12 Auflösung des Vereins	8

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Reichenhall. Die Vereinsanschrift ist gleich der Meldeanschrift des 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

§2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Durchführung von Bildungs-, Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.
 - b) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Leitende der DPSG.
 - c) Beratung und organisatorische Unterstützung des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf.
 - d) Beschaffung und Verwaltung der für die Tätigkeiten erforderlichen Finanzmittel.
- (4) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger aller Einrichtungen, Vermögenswerte und Unternehmungen des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) geborenen Mitgliedern und
- c) Fördermitgliedern.

(2) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglied kann auch eine juristische Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) Ablauf der Wahlperiode bei ordentlichen Mitgliedern,
- c) Austritt oder
- d) Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich.

(5) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierfür ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied ausreichend.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einen Beschluss des Vorstands erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder die Ordnung bzw. die Satzung der DPSG vorsätzlich grob verstoßen hat oder das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu soll dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung die Begründung für den möglichen Ausschluss mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann, mit einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung, die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig und mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

(7) Die Mitglieder sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeitende üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Sinne des Vereinszwecks können notwendige Auslagen erstattet werden.

(8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§4 ORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1) Der Verein hat mindestens sechs und höchstens zehn ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Wahl der Bezirksversammlung des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf, welche sich nach der Satzung des Verbandes DPSG konstituiert. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Annahme der Wahl durch den Gewählten und endet mit der ordentlichen Bezirksversammlung im 3. Jahr nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Als ordentliche Mitglieder können
 - a) aktive und ehemalige Mitglieder des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf und dessen Untergliederungen,
 - b) Freunde der DPSG, die den Verein und dessen Arbeit aktiv unterstützen möchten gewählt werden
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sollen möglichst zur Hälfte aus den in (3) a) genannten Personen bestehen.

§5 GEBORENE MITGLIEDER

- (1) Der Verein hat bis zu drei geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf (zwei Bezirksvorsitzende und der/die Bezirkskurat/in) sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder.
- (3) Für den Fall, dass nur zwei Vorstandsämter des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf besetzt sind, entfällt das dritte geborene Mitglied bis zur nächsten Bezirksversammlung, auf der ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (4) Für den Fall, dass nur ein Vorstandsamt des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf besetzt ist, benennt die Bezirksleitung des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf eine für sie geeignete Person, die als geborenes Mitglied und in Vertretung für das vakante Vorstandsamt in den Verein entsendet wird. Sofern die Bezirksleitung keine geeignete Person benennen kann, entfällt das zweite geborene Mitglied bis zur nächsten Bezirksversammlung, auf der ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt wird. Die Vertretung erlischt ebenfalls mit der nächsten Bezirksversammlung.

§6 FÖRDERMITGLIEDER

- (1) Fördermitglied kann jede in §3 (2) genannte Person auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§7 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zur Förderung der Vereinstätigkeit.
- (2) Geborene und ordentliche Mitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Beisitzer
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf zum 1. Vorsitzenden. Darüber hinaus sollte ein weiteres Vorstandsmitglied des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf zum 2. Vorsitzenden oder Beisitzer gewählt werden.
- (3) Für den Fall, dass kein Vorstandsamt des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf besetzt ist, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder den 1. Vorsitzenden. Die Amtszeit endet abweichend zu §9 (6) mit Ende der Bezirksversammlung des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf, auf der ein neuer Bezirksvorsitzender gewählt wird, spätestens nach 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorsitzenden und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, getrennter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit entscheidend.
- (5) Der Vorstand ernennt einen Kassenwart. Kassenwart kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand erteilt dem Kassenwart Bankvollmacht nach seinem Ermessen gemäß dem Formular der Bank. Der Kassenwart hat dem Vorstand jederzeit auf Anforderung über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, muss binnen 60 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nachwählt.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 Abs. 1 genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die genannten Personen jeweils einzeln vertreten.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fördermitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus den Gremien des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf. Anträgen sollte im Sinne des Vereinszweckes möglichst entsprochen werden,
 - f) Wirtschaftliche Verwaltung sowie Kassen- und Buchführung. Dabei gilt, dass Einzelposten, die größer sind als 1.500,00 €, von der Mitgliederversammlung, z.B. im Rahmen eines Haushaltsplans genehmigt werden müssen. Als Einzelposten gelten auch der kalkulierte finanzielle Verlust, der sich aus der Planung einer Unternehmung ergibt und die Summe an Posten, die innerhalb eines kurzen Zeitraums demselben Verwendungszweck zuzurechnen sind.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 3 (7) gilt entsprechend; die Entscheidung über eine etwaige entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- (10) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.
- (11) Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von einer Woche geladen worden ist und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (13) Der Vorstand führt über jede Sitzung Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem gesamten Vorstand spätestens mit der Einladung der nachfolgenden Sitzung auszuhändigen.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied. Es gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorliegen. Alle nötigen Unterlagen müssen den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle geborenen und ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan gemäß dieser Satzung übertragen wurden. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Buchführung ist von den Kassenprüfern mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres oder nach Bedarf zu prüfen,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassenvwarts und der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Berichterstattung gegenüber der Bezirksversammlung des DPSG-Bezirks Ruperti-Mühldorf.
 - i) die Beratung und Beschlussfassung weiterer ihr vom Vorstand auftragener Gegenstände.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht §11 und §12 etwas anderes bestimmen.
- (9) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem von ihm benannten Protokollführer unterzeichnet wird.

§11 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der ordentlichen und geborenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (2) Für eine Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer 3/4-Mehrheit der ordentlichen und geborenen Mitglieder.
- (3) Sofern vom Registergericht und/oder vom zuständigen Finanzamt im Eintragungs- / Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen, abzuändern.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die nächst höhere Ebene der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg mit eigenem Rechtsträger (e.V.), mit der Maßgabe, dass dieser das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im DPSG-Bezirk Ruperti-Mühldorf zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 31.01.2020 von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen.

Namen der Gründungsmitglieder in Klarschrift	Unterschriften
Ricarda Elsholz Geborenes Mitglied	
Bernhard Hennecke Geborenes Mitglied	
Jakob Hein Geborenes Mitglied	
Raphael Vielmeier	
Markus Gadenz	
Irene Hein	
Thomas Hein	
Sebastian Gadenz	
Eva Hofmann	
Andreas Steininger	
Johann Feil	